

Fachbereich Maschinenbau, Veranstaltungstechnik, Verfahrenstechnik
Labor für Energie- und Maschinensysteme

Laborordnung

Das Labor-Team begrüßt Sie im Labor für Energie- und Maschinensysteme (Labor EMS) und wünscht Ihnen erfolgreiche Arbeit und einen guten Lernerfolg in unseren Räumen. Zu Ihrer und unserer Sicherheit gehören Ihre Mitwirkung und Ihre besondere Aufmerksamkeit.

1 Geltungsbereich

Das Labor EMS dient der Durchführung von Laborübungen, Demonstrationsversuchen, Abschlussarbeiten, sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und Kooperationsprojekten. Zum Labor gehört der Technikbereich mit den Räumen CL11, CL14, CL17b-h, CL18, CL020, CL021, CL023, CL024, CL026-CL029, CL031-CL032, CL112, CL114, CL115b-c und A02 sowie der Bürobereich CL12-13, CL110-111.

Diese Laborordnung behandelt in Ergänzung zu den allgemeinen Regelungen der BHT (Grundordnung, Hausordnung, Richtlinie für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander) die besonderen Anforderungen im Labor EMS. Sie gilt für alle Studierenden und Lehrenden, die an Lehrveranstaltungen im Labor teilnehmen oder im Rahmen freien Arbeitens (Projektarbeit, Abschlussarbeiten oder sonstige Tätigkeiten) im Labor tätig werden. Außerdem gilt sie für alle Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte der Hochschule und externen Firmen, die Arbeiten im Labor ausführen.

Für die Sicherheit im Labor berücksichtigen wir die geltenden Gesetze und Vorschriften. Diese sind in einer Übersicht auf den Internetseiten der Abteilung „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ aufgeführt [1]. Beachten Sie auch dazu die Vorgaben der jeweiligen Betriebsanweisung jedes Prüfstands.

Weisungsbefugt sind grundsätzlich der Laborleiter sowie die Laboringenieurinnen und -ingenieure. Weiterhin sind die Dozentinnen und Dozenten während der Lehrveranstaltungen weisungsbefugt. Für die Durchführung von Projekten und anderen Arbeiten kann der Laborleiter weitere weisungsbefugte Personen benennen.

Bei Verstößen gegen die Laborordnung kann ein Laborverweis erteilt werden. Dieser gilt für den Tag, an dem der Verweis erteilt wird. Bei einem wiederholten Verweis kann der Laborleiter das Arbeiten im Labor bis zum Semesterende untersagen.

2 Allgemeines

Im Labor ist das Rauchen untersagt. Der Verzehr von Speisen ist im Technikbereich nicht gestattet. Trinken ist in ausgewiesenen Laborbereichen zugelassen, sofern die mitgebrachten Getränke in verschlossenen Behältern aufbewahrt werden. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel (Drogen, Medikamente) stehen, werden unverzüglich aus dem Labor verwiesen.

Für mitgebrachte Garderobe, Taschen, Helme usw. stehen Garderobenständer zur Verfügung. Die Versuchsstände und Messgeräte dienen nicht als Ablageflächen. Eine Teilnahme an Laborübungen oder praktisches Arbeiten ist nur möglich, wenn Sie angemessene Kleidung für ein Maschinenlabor tragen (festes Schuhwerk, eng anliegende Kleidung). Verwenden Sie bereitgestellte Schutzausrüstung (z.B. Gehörschutz, Schutzbrillen).

Den Anweisungen von Weisungsbefugten ist Folge zu leisten und die Betriebsanleitungen der Anlagen sind zu beachten. Sämtliche Einrichtungen dürfen erst nach Freigabe durch Weisungsbefugte in Betrieb genommen werden. Eigenmächtige Handhabung und Eingriffe in Maschinen und Anlagen sind verboten und ziehen im Schadensfall Schadenersatzansprüche nach sich. Geräte und Maschinen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Vor jeder Benutzung haben Sie die Pflicht, sich über die Möglichkeiten des schnellen Abschaltens der gesamten Einrichtung (Notaus, Absperrungen) zu informieren.

Die Einrichtungen des Labors sind pfleglich zu behandeln. Alle festgestellten Mängel oder Schäden an Maschinen und Einrichtungen sind unverzüglich zu melden. Bitte melden Sie auch jeden Unfall - unabhängig von dessen Schwere - unverzüglich bei einem Weisungsbefugten.

Nach Abschluss Ihrer Arbeiten achten Sie darauf, dass Sie Maschinen und Arbeitsplätze in einem ordentlichen und gereinigten Zustand hinterlassen. Sorgen Sie unabhängig von der Art Ihrer Tätigkeit für passende Handhygiene. Alle vom Labor bereitgestellten Werkzeuge, Messmittel, Materialien, Bücher oder Informationsmaterial sind und bleiben Eigentum des Labors. Es dürfen keine Gegenstände und keine Software unerlaubt aus dem Labor entnommen werden. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind nur nach Freigabe durch einen Weisungsbefugten zugelassen.

Die im Labor vorhandene Software kann urheberrechtlich geschützt sein. Ein Kopieren und Verwenden solcher Software für andere Zwecke außerhalb der Laborveranstaltungen ist untersagt. Die Benutzung eigener Computer und Software regeln die Weisungsbefugten für ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen. Das Aufspielen von Software auf Geräte des Labor EMS ist verboten.

Der Mutterschutz hat zum Ziel, die Schwangere bzw. nach der Geburt Mutter und Kind vor gesundheitlichen Gefährdungen zu schützen und sieht verpflichtend eine Überprüfung des Arbeitsumfeldes vor. Bitte informieren Sie uns bei Bedarf rechtzeitig, damit Gefährdungen ausgeschlossen werden können.

3 Laborübungen und Demonstrationsversuche

Zu Semesterbeginn ist die Teilnahme an der Sicherheitseinweisung im Labor EMS für den weiteren Übungsbetrieb Pflicht.

Für Laborübungen besteht Anwesenheitspflicht gemäß der Einteilung des Lehrenden. Die Anwesenheitspflicht erstreckt sich über den gesamten Zeitraum der Übung, den Lehrende festlegen. Die Übungen beginnen pünktlich zu den angegebenen Zeiten. Die Lehrenden führen die Anwesenheitskontrolle durch und legen den Umgang mit Versäumnissen für ihre Lehrveranstaltung fest. Übungen ohne die Anwesenheit eines Lehrenden dürfen nicht stattfinden.

Eine inhaltliche Vorbereitung der jeweiligen Laborübung anhand der bereitgestellten Lehrmaterialien wird vorausgesetzt und kann überprüft werden.

4 Praktisches Arbeiten: Projekte, Abschluss-, Forschungsarbeiten und sonstige praktische Tätigkeiten

Projekt-, Abschluss- und Forschungsarbeiten im Labor sind nur in Anwesenheit mindestens eines Weisungsbefugten zulässig. Werkstatträume, Maschinen, Einrichtungen und Geräte des Labors dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung und nach Einweisung durch Weisungsbefugte eigenständig benutzt werden. Dabei wird auch der Einsatz der individuellen Schutzausrüstung festgelegt. Während Werkstattarbeiten gilt für alle Anwesenden Schutzbrillenpflicht.

Vor Beginn der Arbeit im Labor ist es erforderlich, mit Weisungsbefugten Inhalt, Zeitplan und eingesetzte Ressourcen abzustimmen. Dazu wird eine Checkliste (Bedarfsplan) auf der Laborseite zur Verfügung gestellt.

Räume, für die Schlüssel ausgegeben wurden, sind auch bei kurzzeitiger Abwesenheit verschlossen zu halten. Werden Räume verlassen, für die Nutzerinnen und Nutzer keine Schlüssel haben, sind diese einem Weisungsbefugten zum Abschließen zu melden.

Sollen neuartige Experimente durchgeführt, neue Verfahren bzw. Technologien erprobt oder neue Geräte bzw. Prototypen in Betrieb genommen werden, muss eine Gefahrenanalyse durchgeführt werden. Diese ist von einem Weisungsbefugten gegenzuzeichnen und zu dokumentieren. Die Elektrosicherheit muss vor Zuschaltung der Spannungsversorgung durch einen Weisungsbefugten - ggf. unter Hinzuziehung einer Fachfirma - überprüft werden.

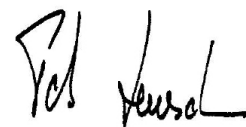
5 Sonstige Tätigkeiten

Besucherinnen und Besucher, Beschäftigte der Hochschule sowie Fremdfirmen müssen sich beim Laborpersonal an- und abmelden. Arbeiten im Labor dürfen erst nach einer Freigabe aufgenommen werden. Die Arbeiten sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für die Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes haben die Personen eigenverantwortlich zu sorgen. Bei Zuwiderhandlungen werden sie des Labors verwiesen.

6 Links

[1] <https://www.bht-berlin.de/657>

Berlin, 23. September 2026



Prof. Dr. Pels Leusden (Laborleiter)